



Winterdienst – Was ist zu tun bei Schnee und Eis?

Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Allgemeines

Nach der vom Gemeinderat beschlossenen Streupflichtsatzung der Gemeinde Nehren sind die Straßenanlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten verpflichtet, die Gehwege bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Wer ist Straßenanlieger?

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. (Besitzer sind Mieter oder Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen.)

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

Gemeinsame Räum- und Streupflicht

Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

Bei einseitigem Gehweg sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Falls Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter.

Umfang und Zeiten der Räum- und Streupflicht

Die Gehwege sind in der Regel auf 1 Meter zu räumen. Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehwegs, soweit der Platz nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen.

Nicht zulässig ist es, Schnee und Eis einfach auf die Fahrbahn zu schieben (Verkehrshindernis). Werfen Sie den Schnee bitte nicht auf die Fahrbahn! Die Räumfahrzeuge drücken den Schnee auf den Gehweg oder in Ihre Einfahrt wieder zurück. Das ist bedauerlich, technisch aber leider nicht zu vermeiden.

Die Gehwege müssen

**montags bis freitags bis 7.00 Uhr
samstags bis 8.00 Uhr und
sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr**

geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf wiederholt, zu räumen und zu streuen. **Die Pflicht endet um 20.00 Uhr.**

Womit darf gestreut werden?

Zum Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

Wir alle können einen Beitrag zum Schutz der Bäume, Sträucher oder Gewässer leisten, indem wir auf den Einsatz von Streusalz verzichten und nur in Ausnahmesituationen (z.B. bei Eisregen) darauf zurückgreifen. Auch dann ist der Einsatz so gering wie möglich zu halten.

Wie bereits in den letzten Jahren wird auch dieses Jahr wieder Feinsplitt bereitgestellt. Die Streugutbehälter sind an folgenden Standorten aufgestellt:

- in der Bubengasse neben dem Feuerwehrhaus
- in der Gartenstraße /Ecke Steinstraße beim Bolzplatz
- in der Hauchlinger Straße beim Friedhof
- am Viehmarkt

Aus diesen Streugutbehältern kann die Einwohnerschaft Feinsplitt für den privaten Streubedarf entnehmen. Wir bitten, dieses Angebot zu nutzen und beim Winterdienst möglichst umweltbewusst vorzugehen.

Missachtung der Räum- und Streupflicht

Wer seine Räum- und Streupflicht missachtet, handelt ordnungswidrig. Bei Unfällen können daneben Schadenersatzansprüche in beachtlicher Höhe auf den Pflichtigen zukommen.

Parken während der Wintermonate

- Bitte halten Sie bei Schnee und Glätte die Straßenkreuzungen und Einmündungen frei.
- Achten Sie beim Parken Ihrer Autos darauf, dass die Räum- und Streufahrzeuge ungehindert fahren können. Dazu muss eine Fahrspur von mindestens 3,50 Meter frei sein (bei Schnee und Eis können die Räumfahrzeuge rutschen).
- Den Schnee vom Gehweg bzw. Seitenstreifen bitte nicht auf die Fahrbahn räumen, sondern an den Fahrbahnrand oder auf das eigene Grundstück.

Zuguterletzt ist die Erfüllung der Räum- und Streupflicht auch eine Frage gemeinschaftlichen Verhaltens.

Bürgermeisteramt

